

Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_,

vertreten durch den Obmann / die Obfrau des Jagdausschusses

Name: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

**Betrifft: Einladung zur Jagdausschusssitzung**

## EINLADUNG

Die Mitglieder des Jagdausschusses der Jagdgenossenschaft \_\_\_\_\_

werden gemäß § 22 des NÖ Jagdgesetzes 1974 zu einer Jagdausschusssitzung

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr,

Ort: \_\_\_\_\_

mit nachstehenden Tagesordnungspunkten eingeladen:

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

**Hinweis:**

- Zur Gültigkeit des Beschlusses des Jagdausschusses ist es erforderlich, dass die Mitglieder rechtzeitig **nachweislich** schriftlich eingeladen werden.
- Eine allfällige Verletzung von Form und Frist der Einladung gilt als geheilt, wenn das betroffene Ausschussmitglied zur Sitzung erscheint oder dem Obmann / der Obfrau schriftlich in jeder anderen technisch möglichen Weise bekannt gibt, dass es von der Einberufung der Sitzung Kenntnis in Kenntnis war. Eine telefonische Bekanntgabe ist nicht geeignet, eine mangelhafte Ladung zu sanieren.
- Während der Sitzung müssen außer dem Vorsitzenden mindestens 3 Mitglieder, besteht der Jagdausschuss nur aus 5 Mitgliedern so müssen mindestens 2 Mitglieder, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- Die Jagdausschusssitzung ist nicht öffentlich.
- Wenn der Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung nicht Interessen der Jagdgenossenschaft, sondern privatrechtliche Interessen des Obmannes oder eines Mitgliedes des Jagdausschusses, ihrer Ehegatten oder eingetragener Partner, ihrer Verwandten oder Verschwägerten bis einschließlich des zweiten Grades (Geschwister, Enkeln, Großeltern) betrifft, haben der Obmann oder das betreffende Ausschussmitglied bei sonstiger Ungültigkeit des Beschlusses für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über diesen Gegenstand abzutreten.

Ergeht an :

Name und Geburtsdatum des Mitgliedes:

Zustellanschrift bzw. elektronische  
Zustelladresse (z.B. E-Mail, WhatsApp)

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---